



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Vorab per Mail:
Niedersächsische Landesschulbehörde
Herrn Präsidenten Ulrich Dempwolf
Auf der Hude 2
21311 Lüneburg

Bearbeitet von
RD'in Seefried

E-Mail: julia.seefried@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
26.1 AZ 84000

Durchwahl (0511) 120-
7342

Hannover
10.05.2016

Medizinische Hilfsmaßnahmen, Sondenernährung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Ich bitte, die Lehrkräfte und öffentlichen Schulen in Niedersachsen in Bezug auf medizinische Hilfsmaßnahmen, Sondenernährung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme zukünftig entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu beraten.

Die Beratung der Kindertagesstätten durch die Fachdienste kann ebenfalls anhand dieser Vorgaben erfolgen.

Bei der freiwilligen Verabreichung von Medikamenten, bei anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen und bei der Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, insbesondere der sog. Sondenernährung, in der Schule durch Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind Fragen der persönlichen Haftung häufig das entscheidende Kriterium für das „Ob“ einer Unterstützung.

Die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise sollen insoweit die Handlungs- und Rechtssicherheit stärken und zugleich dafür sorgen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Unterstützungsbedarf an den öffentlichen Schulen gesteigert werden kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gestiegenen Anteil chronisch kranker Schülerinnen und Schüler, die während der Anwesenheit in der Schule entsprechende Versorgung oder Hilfe bei der Nahrungsaufnahme beanspruchen müssen.

1. Grundsätze

1.1 Die Verabreichung und die Ausgabe von Medikamenten sowie die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen einschließlich der Sondenernährung und der Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme gehören grundsätzlich nicht zu den schulischen Aufgaben.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kropcke
Aegidienorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

X.400
S=Poststelle; O=mk, P=land-ni;
A=ddb; C=de
e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Überweisung an das Nds. Kultusministerium
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

1.2 Die Verabreichung von Medikamenten sowie regelmäßige Hilfestellungen dazu oder die Durchführungen anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen einschließlich der Sondenernährung und der Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme durch Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören nicht zu ihren dienstlichen Pflichten; dies gilt auch nicht bei zu Erste-Hilfe-Maßnahmen besonders verpflichteten Lehrkräften.

1.3 Die Bereithaltung und die Einnahme von Medikamenten oder die Durchführungen anderer medizinischer Anwendungen während der Schulbesuchszeiten obliegen daher der Selbstsorge der Schülerin oder des Schülers in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten (bei Minderjährigen).

2. Voraussetzungen

2.1 Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf freiwilliger Basis die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen einschließlich der Sondenernährung und der Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme übernehmen, soweit hierfür kein medizinisch geschultes Fachpersonal erforderlich ist und die Hilfsmaßnahmen grundsätzlich auch von medizinischen Laien ohne größeres gesundheitliches Risiko für Lehrkraft wie Schülerinnen und Schüler durchführbar sind sowie die Schülerinnen und Schüler nicht selbst in der Lage sind, die Maßnahme durchzuführen. Dies setzt des Weiteren voraus, dass kein sonstiges Personal des Schulträgers, der Krankenkassen oder anderer Leistungsträger zur Verfügung steht und die Schülerin/der Schüler nicht in der Lage ist, die medizinisch indizierte Maßnahme selbst durchzuführen.

2.2 Die freiwillige Pflichtenübernahme zu möglichen medizinischen Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte sollte ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Personensorgeberechtigten (oder mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil) gemäß der Anlage erfolgen.

Die Vereinbarung muss stichwortartig die ärztliche Diagnose sowie präzise Festlegungen zum Zeitpunkt der Anwendung, zur Art der erforderlichen medizinischen Hilfsmaßnahme sowie zur Dosis einzunehmender Medikamente oder der Nahrung beinhalten. Darüber hinaus sind Angaben über etwaige Nebenwirkungen, Maßnahmen und Ansprechpartner im Notfall anzugeben. Dies gilt auch bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten. In der Vereinbarung ist ebenfalls festzulegen, wer das Medikament bzw. die Sondennahrung verwahrt und wie dieses bzw. diese zu verwahren ist.

2.3 Weitere Voraussetzung für die Pflichtenübernahme ist, dass bei z. B. einmaligem Fortfall oder zeitlichem Verzug der Anwendung nicht von der Folge eines lebensbedrohenden Zustands auszugehen ist.

2.4 Wenn die von Schülerinnen und Schülern selbstständig durchgeführte Medikamenteneinnahme oder andere medizinische Maßnahmen einschließlich der Sondenernährung und der

Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme wegen besonderer Umstände regelmäßig zu überwachen oder zu unterstützen ist, bedarf dies ebenfalls der Vereinbarung gemäß der Anlage.

2.5 Sofern insbesondere jüngeren Schülerinnen und Schülern gelegentlich Hinweis- und Erinnerungshilfen gegeben oder praktische Hilfestellungen auf entsprechende Bitten im Einzelfall gewährt werden, bedarf dies grundsätzlich auch der schriftlichen Vereinbarung.

2.6 Für die Vereinbarung ist eine für medizinische Laien verständliche und inhaltlich eindeutige (möglichst ärztliche) Anleitung der Lehrkraft oder dem pädagogischen Mitarbeiter oder der pädagogischen Mitarbeiterin von den Personensorgeberechtigten vorzulegen und in Kopie der Vereinbarung beizufügen.

Die Vereinbarung soll auch eine Regelung für Vertretungsfälle beinhalten, die von der vertretenden Person - ebenfalls auf freiwilliger Basis - in der Vereinbarung zu unterzeichnen ist. Ist eine Vertretung nicht gewährleistet, entscheiden die Personensorgeberechtigten über das weitere Verfahren.

2.7 Die Personensorgeberechtigten stellen im Rahmen der Vereinbarung sicher, dass jeweils der medizinisch aktuelle Stand bekannt ist, und sorgen für die Medikamente oder die (Sonden-) Nahrung.

Die Vereinbarung soll grundsätzlich für den Zeitraum eines Schuljahres abgeschlossen werden und ist ggf. innerhalb dieses Zeitraums an veränderte Voraussetzungen anzupassen.

Sie ist für eine Verlängerung im nachfolgenden Schuljahr erneut schriftlich zu bestätigen.

2.8 Die Vereinbarung sollte - wie auch deren Verlängerung - der Schulleiterin oder dem Schulleiter bekannt gemacht werden.

2.9 Über die Kündigung der Vereinbarung durch die Lehrkraft oder den pädagogischen Mitarbeiter oder die pädagogische Mitarbeiterin sind die Personensorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren, um die weitere Versorgung der Schülerin oder des Schülers sichern zu können.

3. Einzelne Maßnahmen

Injektionen dürfen ausschließlich durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht werden. Auch subkutane Injektionen (z. B. Insulinspritzen - auch vordosierte) sind grundsätzlich nicht durch Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen auszuführen. Ausnahmen setzen eine heilpflegerische, medizinische oder eine spezifisch anwendungsbezogene Ausbildung oder Einweisung dieses Personals voraus (Erste-Hilfe-Kurse sind nicht ausreichend). Dies gilt ebenso für andere mit einem körperlichen Eingriff einhergehende Maßnahmen wie z. B. das Einführen eines Katheters, das Legen von Sonden oder das Absaugen von Sputum. Die Zuführung von Sondennahrung kann von Lehrkräften/PM nach den Maßgaben dieses Erlasses (Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung) übernommen werden.

4. Aufbewahrung von Medikamenten/Sondennahrung

4.1 Die aufgrund von Vereinbarungen in der Schule bereitzuhaltenden Medikamente sind sicher, namensmäßig eindeutig gekennzeichnet (Name der Schülerin oder des Schülers und der für die Verabreichung verantwortlichen Person) und für die verabreichende Person einfach verfügbar aufzubewahren. Grundsätzlich ist die Lagerung nur an *einem* Ort vorzusehen. Das entsprechende Behältnis muss vor Zugriffen Unbefugter sicher geschützt sein. Besondere Lagerungsbedingungen (z. B. Kühlschrank) sind nach Maßgabe der Personensorgeberechtigten zu beachten und zu gewährleisten. Die Entnahme der Medikamente erfolgt durch die Lehrkraft oder PM. Gleiches gilt für die Sondennahrung.

4.2 Nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten sollte die Schule im erforderlichen Einzelfall (z. B. wegen gekühlter Lagerung) bereit sein, auch Medikamente für die Schülerinnen und Schüler aufzubewahren, die sich Medikamente oder entsprechende medizinische Anwendungen selbst verabreichen. Eine schriftliche Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

5. Schulfahrten

Vor Schulfahrten ist mit den Personensorgeberechtigten zu klären, inwieweit medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich - ggf. nach Erinnerung durch die Lehrkraft - selbst mit Medikamenten oder Spritzen zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch Begleitung eines Elternteils).

6. Haftungsregeln

6.1 Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang hat die Schule die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Betreuung der (Schul-)Kinder zu tragen um den grundsätzlichen Versicherungsschutz begründen zu können. Im Zusammenhang mit Medikamentengaben, Hilfe bei der Sondenernährung oder Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme in der Schule richtet sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung danach, ob hinsichtlich einer geplanten (und damit vorsorglichen) und während des Schulbesuchs erforderlichen Medikamentengabe oder anderen medizinischen Hilfsmaßnahme diese als Teil der Personensorge von den Personensorgeberechtigten auf die Lehrkraft oder pädagogischen Mitarbeiter bzw. die päd. Mitarbeiterin übertragen worden ist. Sofern eine derartige Übertragung durch Abschluss einer Vereinbarung gemäß der Anlage erfolgt ist, besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für das jeweilige Schulkind, vorbehaltlich der immer erforderlichen Einzelfallprüfung.

Im Fall einer Schädigung eines Kindes durch das Unterlassen einer Medikamentengabe hingegen besteht kein Versicherungsschutz. Der Begriff eines Unfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verlangt nämlich ein von außen einwirkendes Ereignis.

6.2 Lehrkräfte

Angestellte Lehrkräfte sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ein erlittener Unfall (z. B. Verletzung der Lehrkraft am Pen bei der Insulingabe), der sich bei der Wahrnehmung von Pflichten aus der geschlossenen Vereinbarung ereignet, kann vorbehaltlich einer immer erforderlichen Einzelfallprüfung unter Umständen als Arbeitsunfall gewertet werden. Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler durch die Gabe von notwendigen Medikamenten oder durch die Anwendung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen einen Gesundheitsschaden, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung gemäß den §§ 104 ff SGB VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft oder des pädagogischen Mitarbeiters oder der pädagogischen Mitarbeiterin auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn die Verabreichung oder Anwendung fehlerhaft erfolgte. Etwas anderes gilt nur, wenn die Fachkraft die Schädigung vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall ist die Lehrkraft nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Für verbeamtete Lehrkräfte gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zur Unfallfürsorge, da diese im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII versicherungsfrei sind. Zu beachten ist, dass die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehend auf Dienstunfälle übertragbar sind, wonach auch für beamtete Lehrkräfte grundsätzlich von einer Haftungsbeschränkung gemäß § 105 SGB VII auszugehen ist, wenn sie im Rahmen der Vereinbarung gemäß der Anlage tätig sind. Sofern die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherungsregelungen im Einzelfall (bei Angestellten oder Beamten) nicht zur Anwendung kommen sollten, erfolgt grundsätzlich die Haftungsübernahme durch das Land Niedersachsen als Dienstherrn im Rahmen der Amts- bzw. Staatshaftung. Dies gilt für angestellte und beamtete Lehrkräfte.

Im Auftrage


Seefried

.....
.....
.....

(Anschrift der Eltern oder der oder des allein Sorgeberechtigten, inkl. Notfall-
Telefonnummer)

Aufgabenübertragung durch die Personensorgeberechtigten

Hiermit übertrage ich/übertragen wir die Versorgung meines/unseres Kindes _____
während der Schulzeit mit den von der Ärztin/von dem Arzt verordneten
Medikamenten/Sondennahrung zu den angegebenen Zeiten oder im beschriebenen
Anlass an _____

(Name/Namen der ermächtigten Person/Personen)*

Ich stelle/wir stellen die Schule sowie die ermächtigte Person oder die ermächtigten
Personen von der Haftung, die im Zusammenhang mit der übernommenen Versorgung
entstehen kann, frei.

Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich darüber hinaus, im engen Kontakt mit der
unterzeichnenden Lehrkraft oder dem unterzeichnenden pädagogischen Mitarbeiter
bzw. der päd. Mitarbeiterin die jeweils erforderlichen aktuellen Informationen oder
aktuellen ärztlichen Verschreibungen mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen.
Darüber hinaus informiere/n wir/ich die unterzeichnende Lehrkraft oder den
pädagogischen Mitarbeiter bzw. die päd. Mitarbeiterin unverzüglich über Änderungen,
die diese Vereinbarung betreffen.

Die ermächtigte Person hat jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung dieser
Vereinbarung, wenn nach ihrer Einschätzung die Kooperation der Schülerin oder des
Schülers, der Sorgeberechtigten oder des Arztes nicht (mehr) ausreichend gegeben
ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die

Vereinbarung ist von den Sorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule nicht mehr besucht oder von der ermächtigten Person nicht mehr regelmäßig unterrichtet, betreut oder unterstützt wird. Die Vereinbarung ist ebenfalls gegenstandslos, wenn die unterzeichnenden Sorgeberechtigten ihr Recht zur Personensorge verlieren. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt von Komplikationen/ Nebenwirkungen/ auffälligen Reaktionen bei der Schülerin oder dem Schüler entstehen, werden von den Sorgeberechtigten getragen bzw. erstattet. Soweit derartige Komplikationen auftreten, sollen benachrichtigt werden:

1. _____

2. _____

Die Beauftragung soll bis zum oder bis zu ihrer
(Datum angeben)
schriftlichen Kündigung gültig sein.

Verlängerung bis zum
(Datum angeben)

(Hinweis: Im Fall der Verlängerung ist diese Vereinbarung erneut von allen zu beteiligenden Personen zu unterschreiben.)

Für Schulfahrten, Unterricht an außerschulischen Lernorten sowie Sportunterricht werden gegebenenfalls Sonderregelungen vereinbart.

(Ort, Datum)

Unterschrift Personenberechtigte

* Die betreffenden Personen wurden durch die Ärztin/den Arzt in die Verabreichung eingewiesen.

Lehrkraft der Schule (oder pädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterin):

Ich übernehme freiwillig die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich verursachten Schäden Regressansprüche gegen mich durch die gesetzliche Unfallversicherung oder das Land Niedersachsen entstehen können.

.....
(Unterschrift der Lehrkraft oder pädagogischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin)

Vertretung:

Folgende Lehrkraft oder pädagogischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin übernimmt freiwillig für den ggf. erforderlichen Fall der Vertretung vorübergehend die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten.

Name:

.....
.....(Unterschrift der Vertretungskraft)

Die Einweisung durch den behandelnden Arzt/Eltern hat stattgefunden
am..... und wurde durch
..... durchgeführt.

.....
.....(Unterschrift der einweisenden Person)

Verordnung der Ärztin oder des Arztes

Name des Kindes: geb. am:

Die unten angeführten Medikamente/Sondennahrung dürfen in der Schule verabreicht werden und müssen zu den genannten Tageszeiten oder im angegebenen Fall wie folgt eingenommen werden:

| | Name des Medikaments | Uhrzeit | Art der Verabreichung | Dosis | Dauer der Einnahme |
|----|----------------------|---------|-----------------------|-------|--------------------|
| 1. | | | | | |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |

Bei der Lagerung/Verabreichung

ist zu beachten:

Das Medikament wird in der Schule
..... aufbewahrt.

(genaue Angabe der Örtlichkeit/des Behältnisses)

(Ort, Datum)
Arztes

Unterschrift und Stempel des

Die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt entbinde ich gegenüber

(Name der Schule und ermächtigte Person/en)

insoweit von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB, als es für die
Verabreichung/Unterstützung bei der Verabreichung von
Medikamenten/Sondennahrung notwendig ist.

(Ort, Datum)
Personenberechtigte

Unterschrift

Datenschutzerklärung - Einwilligung

Ich willige/wir willigen ein, dass die Schule _____ personenbezogene Daten meines/unsere Kindes

Name und Klasse: _____

Art der Erkrankung: _____

an die Lehrkräfte, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitschülerinnen und Mitschüler* weitergibt, soweit dies für den fürsorglichen Umgang mit dem Kind in der Schule erforderlich ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir meine/unsere Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

(Ort, Datum)

Personenberechtigte

Unterschrift

* Die Worte „Mitschülerinnen und Mitschüler“ können von den Personensorgeberechtigten gestrichen werden.

.....
..... (Unterschrift der Eltern oder der allein sorgeberechtigten Person)

Anlagen:

1. Kopie der ärztlichen Verordnung
2. Kopie des Beipackzettels